

Wiesbaden den 29ten Juni 1886

Anläßlich wiederholt hier zur Sprache gebrachten
Vorgänge sehen wir uns veranlaßt, den Lehrern jede
Benutzung von Schulkindern zu Arbeiten im eigenen
Nutzen, sei es außerhalb oder während der Schulzeit,
strengstens zu untersagen. Für die Lehrer innerhalb des
ehemaligen Herzogthums Nassau nehmen wir hierbei
noch auf den Paragraphen zwanzig der allgemeinen
Schulordnung für die Volksschulen im Herzogtum Nassau
Bezug.

Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulsachen

De la Croix

Abschrift am 2.8. 86

Stunz